

Sporthallenordnung der Stadt Warendorf

Die Richtlinien der Stadt Warendorf für die Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien) und die Sporthallenordnung gelten für die Vergabe und Nutzung der städtischen Sportanlagen und sind für die Nutzergruppen verbindlich.

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen (nachfolgend Sporthallen genannt) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Warendorf und werden den städtischen Schulen, den Kindergärten in Warendorf, den nach den Sportförderrichtlinien anerkannten Sportvereinen sowie nachrangig Drittnutzern zu ausschließlich sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Nutzung der Sporthalle ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit eines/r Übungsleiters/in oder eines bevollmächtigten Verantwortlichen (nachfolgend Aufsichtsführende genannt) möglich, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der Sporthallen besteht nicht. Anfragen sind schriftlich, per e-Mail oder im Einzelfall telefonisch an das Amt für Schule, Jugend und Sport, Lange-Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf zu richten.
- (4) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien können die Sporthallen im Rahmen der Möglichkeiten und mit Einschränkungen von allen Nutzergruppen beantragt werden. In den Weihnachtsferien stehen die Sporthallen grundsätzlich nicht zur Verfügung; davon abweichende Regelungen für die im Punktspielbetrieb / Wettkampf befindlichen Mannschaften der anerkannten Sportvereine sind im Einzelfall und auf Antrag mit dem Amt für Schule, Jugend und Sport (Tel: 02581/54-1521 oder 54-1522) abzustimmen.
- (5) Der Verkauf von Waren aller Art und der Ausschank von Getränken ist nur mit Erlaubnis der Stadt Warendorf zulässig und muss beim Amt für Schule, Jugend und Sport beantragt werden.
- (6) In den Sporthallen darf nur mit Zustimmung der Stadt Warendorf Werbung durch die nach den Sportförderrichtlinien anerkannten Sportvereine angebracht werden. Werbespezifische Angaben (u. a. Inhalt, Größe, Format, Werbedauer, Befestigung) müssen vorab mit dem Amt für Schule, Jugend und Sport abgestimmt werden. Vorschriften und Genehmigungen (wie schriftliche Einverständniserklärung der Schulleitung, Brandschutzbestimmungen, Auflagen der Unfallkasse und baurechtliche Genehmigungen sowie eine Haftpflichtversicherung für die Werbeanlage) sind vom Antragsteller zu beachten bzw. vorzulegen. Ein Recht auf die Anbringung von Werbung besteht nicht. Für Sanierungs- und Bauunterhaltungsarbeiten ist die Werbung durch den Sportverein zu entfernen.

II. Haftung

- (1) Die Stadt übergibt den Nutzern die Sporthallen mit den dazugehörigen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in einem verkehrs- und gebrauchssicheren Zustand.
- (2) Die Aufsichtsführenden (vgl. Nr. I (2)) sind verpflichtet, die überlassene Sporthalle sowie Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verwendbarkeit zu überprüfen.
- (3) Durch den jeweiligen Aufsichtsführenden ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden, Mängel und Verunreinigungen sind sofort in das Belegungsbuch einzutragen und umgehend, möglichst am Morgen des folgenden Tages, beim Hausmeister oder beim Amt für Schule, Jugend und Sport (Tel.: 02581/54-1521 oder 54-1522) zu melden. Beschädigte Sportgeräte sind umgehend und für nachfolgende Gruppe gut sichtbar als schadhaft zu kennzeichnen.
- (4) Die Nutzenden haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an der Sporthalle, den Nebenräumen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf betriebsüblichem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Haben mehrere Personen durch eine gemeinschaftlich begangene Handlung einen Schaden verursacht, so haftet jeder als Gesamtschuldner für den Schaden. Dies gilt ebenfalls, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.
- (5) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (6) Die Stadt haftet nicht für etwaige Schadensansprüche von Nutzern der Sporthalle, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, Nebenräume, Geräte und Einrichtungen stehen.
- (7) Die Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und den Bediensteten oder Beauftragten.
- (8) Der/die Nutzer/in hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NRW e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

III. Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Sporthalle sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen übt der/die Hausmeister/in oder Beauftragte der Stadt aus.
- (2) Die vorgenannten Inhaber des Hausrechtes sowie in deren Abwesenheit die Aufsichtsführenden (vgl. Nr. I (2)) sind berechtigt, Personen, die gegen diese Hallenordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle zu untersagen.
- (3) Die Stadt behält sich vor, Nutzergruppen bzw. Einzelpersonen befristet, bei groben Verstößen auf Dauer, von einer Hallennutzung auszuschließen.

IV. Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung der Sporthallen ist ausschließlich zu dem in der schriftlichen Genehmigung genannten Zweck, den dort genannten Zeiten und ausschließlich unter Anwesenheit des/der in der schriftlichen Genehmigung namentlich genannten Aufsichtsführenden erlaubt.
- (2) Nutzergruppen sollen aus wenigstens 10 Personen bestehen.
- (3) Die in den Hallen vorhandenen Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und nur ihrem eigentlichen Bestimmungszweck entsprechend einzusetzen. Nach Gebrauch sind sie wieder an den dafür vorgesehenen Plätzen im Geräteraum abzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die jeweils gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren stets frei bleiben.
Vereinseigene Sportgeräte dürfen in Hallen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt für Schule, Jugend und Sport genutzt / untergestellt werden.
- (4) Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen abzustellen. Das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Mofas, Fahrräder, E-Roller sowie E-Bikes sind in den auf dem jeweiligen Schulgelände vorhandenen Fahrradständern abzustellen.
- (5) Die Hallenzufahrt ist jederzeit für Rettungsfahrzeuge frei zu halten.
- (6) Der/die in der schriftlichen Nutzungsgenehmigung namentlich genannte/-r Aufsichtsführende ist verpflichtet, während des gesamten Übungsbetriebs anwesend zu sein und ist verantwortlich für das Öffnen / Verschließen der Halle. Er/Sie betritt die Sportstätte als Erste/r und verlässt diese als Letzte/r.
- (7) Nutzergruppen sollen in der Lage sein, im Notfall umsichtig zu handeln und möglichst über eine/n Ersthelfer/In in den eigenen Reihen verfügen.
Für evtl. benötigtes Verbandsmaterial / Heftpflaster usw. sorgen die Nutzer in Eigenregie und auf eigene Kosten.
- (8) Die Sporthallen dürfen nur in sauberen, nicht abfärbenden und keinesfalls draußen getragenen Sportschuhen betreten werden.
- (9) Der/die Aufsichtsführende regelmäßig nutzender Sportgruppen sind verpflichtet, ihre Anwesenheit durch einen Eintrag (Namenskürzel / Anzahl Teilnehmer/innen) in die im jeweiligen Hallenbereich aushängende Belegungsübersicht zu dokumentieren.
Sollten diese Einträge mehrfach in Folge fehlen, wird davon ausgegangen, dass die Sportgruppe nicht mehr aktiv ist. Die Gruppe wird anschließend aus dem Belegungsplan gelöscht und gleichzeitig aufgefordert, den Schlüssel beim/bei der zuständigen Hausmeister/in abzugeben.
- (10) Der/die Aufsichtsführende haben dafür zu sorgen, dass nach der Nutzung sowohl die Hallenbeleuchtung als auch die Lichtquellen in den Nebenräumen gelöscht und sämtliche Oberlichter geschlossen werden.
- (11) Der Energieverbrauch (Beleuchtung / Duschwasser) ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
- (12) Der Einsatz von Ballharz ist in sämtlichen Sporthallen der Stadt Warendorf verboten. Sollten trotzdem Bodenverunreinigungen durch Ballharz festgestellt werden, trägt der Verein die Kosten für eine durch die Stadt Warendorf in Auftrag gegebene Sonderreinigung. Im Wiederholungsfall kann ein Hallenverbot ausgesprochen werden.
- (13) Aus Gründen der Diebstahlvorbeugung ist es sinnvoll, die Halleneingangstür während des Sportbetriebs von innen zu sichern, sodass sich Unbefugte von außen keinen Zutritt zur Halle, den Umkleide- und sonstigen Nebenräumen verschaffen können. Die Stadt Warendorf haftet nicht für in den Umkleideräumen abgelegte Kleidung oder mitgebrachte Wertsachen.
- (14) Sollte es im Verlauf der Hallennutzung zu Personenschäden kommen, ist dies umgehend - bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt – dem/der Hausmeister/in oder dem Amt für Schule, Jugend und Sport zu melden und ein detaillierter schriftlicher Bericht zum Unfallhergang abzugeben.
- (15) Wegen der hohen Verletzungsgefahr ist das Verknoten der Klettertaue absolut verboten.
- (16) Der Hallenschlüssel ist nach dem Verschließen der Halle zurück in den Wandsafe zu legen, damit jederzeit sichergestellt ist, dass die Folgegruppe den Hallenschlüssel dort vorfindet.
Schlüssel dürfen nicht ohne Zustimmung vervielfältigt bzw. an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Übungsleiterwechsels bzw. bei Auflösung einer Sportgruppe ist das Amt für Schule, Jugend und Sport zu informieren und der Safeschlüssel aufgefördert beim/bei der zuständigen Hausmeister/in abzugeben.
Der Verlust des Safeschlüssels ist dem Amt für Schule, Jugend und Sport zu melden; die Kosten für eine Neubeschaffung trägt der/die Verursacher/in.
- (17) In den städtischen Sporthallen und den dazu gehörenden Nebenräumen ist Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke verboten.
- (18) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

- (19) In den genehmigten Hallennutzungszeiten sind Zeiten für den Aufbau und das Wegräumen genutzter Sportgeräte, inbegriffen. Ausnahmen können sich z. B. im Rahmen der Ausrichtung von Punktspielen / Wettkämpfen ergeben.
- (20) Die Stadt Warendorf behält sich das Recht vor, Nutzergruppen ohne vorherige Ankündigung auf ihre Vereinszugehörigkeit zu überprüfen. Der stets mitzuführende Vereinsausweis ist auf Verlangen eines durch die Stadt Warendorf dafür autorisierten Bediensteten vorzuzeigen.
- (21) Sollen Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen durchgeführt werden, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmer-/Besucherzahl von der Nutzergruppe (Veranstalter) rechtzeitig anzuzeigen und die Genehmigung einzuholen.

V. Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen stehen in der Regel montags bis freitags von 8 - 22 Uhr sowie samstags von 8-22 und sonntags von 8-20 Uhr zur Verfügung. Über eine außersportliche Nutzung entscheidet in begründeten Ausnahmefällen das Amt für Schule, Jugend und Sport.
- (2) Die Nutzungszeiten werden durch das Amt für Schule, Jugend und Sport auf Antrag vergeben, und zwar in folgender Priorität:
 - Schulsport/größere Schulveranstaltung
 - Vereinssport (Hallensport vor Freiluftsport, Wettkampfsport vor Freizeitsport, ganzjährige Nutzung vor saisonaler Nutzung)
 - Kindertageseinrichtungen
 - Drittnutzer
- (3) Die städtischen Schulen nutzen vorrangig von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis spätestens 16.00 Uhr die Sportanlagen und regeln die Belegung für den regulären (periodischen) Schulsport in eigener Zuständigkeit. Einzelne (terminliche) Schulveranstaltungen in den Sportstätten müssen beim Amt für Schule, Jugend und Sport frühzeitig beantragt werden. Soweit es sich um ein freiwilliges Angebot einer Schule handelt, erfolgt eine Einzelfallprüfung, wobei grundsätzlich einem (periodischen) Vereinsangebot Vorrang zu geben ist.
- (4) Zu Beginn des Schuljahres wird ein Hallenbelegungsplan vom Amt für Schule, Jugend und Sport erstellt.
- (5) Die Zuweisung der periodischen Nutzungszeiten ist an gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien nur auf Antrag möglich.

V. Tarife für die Nutzung städtischer Sportstätten

- (1) Den anerkannten Sportvereinen werden die städtischen Sporthallen nach den Sportförderrichtlinien unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Alle anderen Nutzer/innen gelten als „Drittnutzer/innen“.
- (2) Für die „Drittnutzer/innen“ gelten folgende Tarife:
 - Hallen bis 225 qm / Gymnastikhalle (Ehem. Franziskusschule / Mariengymnasium / Fechthalle)
Je Stunde (incl. Auf- und Abbau, Umkleide- und Duschzeiten werden nicht mitgerechnet) 16 €, max. 80 €/Nutzungstag
 - Hallen bis 405 qm / Turnhalle (GS Laurentius / GS Overberg / GS Milte / GS Einen / GS Hoetmar / GS Freckenhorst / Gesamtschule I / Ehem. Frh-von-Ketteler-Schule / Ehem. Franziskusschule)
Je Stunde (incl. Auf- und Abbau, Umkleide- und Duschzeiten werden nicht mitgerechnet) 18 €, max. 90 €/Nutzungstag
 - Hallen bis 646 qm / Großturnhalle (Gymnasium Laurentianum I / Sporthalle Freckenhorst)
Je Stunde (incl. Auf- und Abbau, Umkleide- und Duschzeiten werden nicht mitgerechnet) 21 €, max. 105 €/Nutzungstag
 - Hallen bis 1.050 qm / Sporthallen (Mariengymnasium / Gymnasium Laurentianum II / Josefschule / Gesamtschule II, Neubau Sporthalle Freckenhorst)
Je Stunde (incl. Auf- und Abbau, Umkleide- und Duschzeiten werden nicht mitgerechnet) 23 €, max. 115 €/Nutzungstag
 - Sportplätze (Stadtstadion, Freckenhorst, Hoetmar, Müssingen)
Je Sportfläche und Stunde (incl. Auf- und Abbau, Umkleide- und Duschzeiten werden nicht mitgerechnet) 18 €, max. 90 €/Nutzungstag
- (3) Bei Sonderveranstaltungen der anerkannten Sportvereine ermäßigt sich das Entgelt um 3 € je Stunde.
- (4) Sofern Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die jeweils gültige Umsatzsteuer im Nutzungsentgelt enthalten.
- (5) Nichtstädtische Sportanlagen
Die Nutzung nichtstädtischer Sporteinrichtungen ist entgeltpflichtig, sofern die Stadt Warendorf an die Träger vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelte zu zahlen hat. Die Höhe des Benutzungsentgeltes orientiert sich dabei an die jeweils gültige Entgeltordnung des Trägers (z. B. Stadtwerke, Sportschule der Bundeswehr).